

II-8222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 12 17
 1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/91-IA10/92

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Vw. Dr.
 Lackner und Kollegen, Nr. 3697/J vom 23. Oktober
 1992 betreffend Aktualisierung der Verordnung
 für Bergbauerngebiete

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

3649 IAB

1992 -12- 23

zu 3697/J

Parlament
 1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
 beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr.
 Lackner und Kollegen vom 23. Oktober 1992, Nr. 3697/J,
 betreffend Aktualisierung der Verordnung für Bergbauern-
 gebiete, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Durch die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 des Landwirt-
 schaftsgesetzes (LWG) 1992, BGBl. Nr. 375/1992, wird der
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung
 von Verordnungen betreffend die Festlegung von Berggebieten
 und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten anhand
 gesetzlich vorgegebener Kriterien bis 1. Jänner 1995
 ermächtigt. Die Kriterien für die durch Verordnung
 festzusetzenden Berggebiete und benachteiligten
 förderungswürdigen Gebiete lehnen sich an bestehende Grund-
 sätze der einschlägigen EG-Normen an, wie sie in der
 EG-Richtlinie des Rates 268 aus 1975 zum Ausdruck kommen.

- 2 -

Im Artikel 3 dieser Richtlinie heißt es unter anderem: "Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete umfassen diejenigen Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung der Landwirtschaft - insbesondere für den Schutz der Bodenerosion oder die Erhaltung von Erholungsgebieten - erforderlich ist, sowie weitere Gebiete, in denen die Erhaltung einer Mindestbevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft nicht gewährleistet sind". ... "Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden oder Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten aufgrund folgender Gegebenheiten:

- ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse in Folge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
- oder starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, sodaß die Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besonderer kostspieliger Maschinen und Geräte erforderlich ist;
- oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, falls die Benachteiligung durch jede einzelne dieser beiden Gegebenheiten geringer ist; in diesem Fall muß der Nachteil, der sich aus diesem Zusammentreffen ergibt, eine ebenso große Benachteiligung zur Folge haben, wie die in den beiden ersten Gedankenstrichen genannten Gegebenheiten.

Die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 räumen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit ein, sowohl die Berggebiete als auch die Bergbauernbetriebe mittels Verordnung festzustellen.

- 3 -

In der Folge bedeutet dies, daß einerseits nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe des durch Verordnung festgelegten förderungswürdigen Berggebietes auch tatsächlich in verschiedenen Förderungsmaßnahmen auch förderungswürdige Bergbauernbetriebe sein müssen, und andererseits sehr wohl Bergbauernbetriebe auch außerhalb des Berggebietes definiert sein können (siehe LWG § 4 Abs. 4) und sinngemäß (können förderungswürdig sein) zu berücksichtigen sind.

Die mir zur Verfügung stehenden Datengrundlagen und die einer von mir zur Abgrenzung benachteiligter Gebiete ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe zugänglichen Abgrenzungsunterlagen von EG-Mitgliedsstaaten lassen es nach dem derzeitigen Stand der Dinge - also noch vor Beginn offizieller Verhandlungen - als wahrscheinlich erscheinen, daß die von Ihnen im speziellen angesprochenen Gebiete Nord- und Osttirols nach Ende der Verhandlungsrunde in der EG-Kommission als Berggebiete im Sinne der geltenden EG-Normen hinkünftig zu bezeichnen sein werden.

Zu Frage 2:

Auf verschiedenen Ebenen und schon seit einiger Zeit wurden umfangreiche Vorarbeiten in mehreren Arbeitsgruppen in Gang gesetzt, die im Falle der Integration Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft einen harmonischen Übergang der österreichischen Agrarförderung, und hier insbesondere der Bergbauernförderung bzw. die Anpassung der Abgrenzungsfragen erleichtern und möglich machen sollen. Es liegt selbstverständlich in meinem Bemühen eine rasche Erledigung des in der Anfrage aufgeworfenen Anliegens herbeizuführen.

- 4 -

Gerade in der Abgrenzungsfrage wird in einer mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen und der Landwirtschaftskammern besetzten Expertenrunde derzeit intensiv mit einer ministeriellen Arbeitsgruppe beraten, um die notwendige einheitliche und konsensuale Grundlage in dieser für Österreich wichtigen Fragestellung erreichen zu können. Sobald diese Expertenrunde konkrete Ergebnisse erarbeitet hat und die Verhandlungen mit den zuständigen Gremien der EG die Durchsetzung der österreichischen Vorstellungen absehbar macht, werden im Sinne der gegenständlichen Anfrage und in Einhaltung der Vorgaben des Landwirtschaftsgesetzes die diesbezüglichen Verordnungen erarbeitet und dem Hauptausschuß des Nationalrates vorgelegt werden.

Beilage

Der Bundesminister:

Handwritten signature of F. Fischer in black ink.

BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die derzeit geltende Verordnung zur Abgrenzung des Bergbauerngebietes an die EG-Richtlinien anzugleichen?

- 2) Wenn es eine Möglichkeit gibt, wird dies noch im nächsten Jahr der Fall sein, bzw. innerhalb welchen Zeitrahmens wird dies spätestens geschehen?